

Teilegutachten

Nr . RZ95/41126/A/67

über den Verwendungsbereich des Sonderrades **D64433**

an Fahrzeugen des Herstellers **HYUNDAI**

Auftraggeber:

Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Dieses Teilegutachten dient als Arbeitsgrundlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. Prüf-Ingenieur und ist ihm bei der Überprüfung des ordnungsgemäßen Anbaus nach § 19 (3) oder § 21 StVZO vorzulegen.

Technische Angaben zu den Sonderrädern

Hersteller:	ARTEC
Radgröße:	6J x 14 H2
Einpreßtiefe:	+33 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	4
Mittenlochdurchmesser:	67,3 über Zentrierring Kennzeichnung Ø72,5/67,3, Farbe grün
Radtyp:	D64433
Ausführungsbezeichnung:	08
Geprüfte Radlast:	515 kg
Reifenabrollumfang:	1930 mm
Radlastprüfung:	RWTÜV Fahrzeug GmbH RP93/0523/00/67
Zentrierart:	Mittenzentrierung

Durchgeführte Prüfungen

Im Auftrag der oben genannten Firma wurde die Verwendungsmöglichkeit des oben beschriebenen Sonderrades an Fahrzeugen des Herstellers HYUNDAI geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I.

Anbauprüfung

Es wurde eine Anbauprüfung gemäß 3.4 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen durchgeführt. Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus dieser Prüfung für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen.

Anschrift:
Institut für Fahrzeugtechnik
Adlerstraße 7
45307 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV
FAHRZEUG GMBH
Steubenstraße 53
45138 Essen
Telefon (0201) 825-0
Telefax (0201) 825-2517
Telex 8 579 680
AG Essen, HRB 9975
Aufsichtsratsvorsitzender:
Hartmut Griepentrog
Geschäftsführung:
Claus Wolff (Vors.)
Klaus Bothe
Dieter Födisch

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
 Schönbacher Straße
 35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
 Nr. **RZ95/41126/A/67**

Radtyp(en) : **D64433**

Blatt 2 von 6

Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung liegt unter 2%.

Verwendungsbereich

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller : Hyundai Motor Company ,Seoul / Südkorea
 Radbefestigungssteile : Mit den vom Radhersteller mitzuliefernden
 Kegelbundradmuttern M12x1,5
 Anzugsmoment in Nm : 90
 Spurverbreiterung : bis zu 26 mm

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
X-2	43; 52; 62	Pony	F919	165/65R14-76 175/60R14-76 185/60R14-82 1)13)14)	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)

HY F919/NT1 760/730 4/114,3/67,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
SLC	61; 65; 85	S Coupé	F901	185/60R14-82	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)

HY F901/NT2 780/700 4/114,3/67,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
J-1	63; 78; 84; 93	Lantra	F900	185/60R14-82	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)13)

HY F900/NT4 900/795 4/114,3/67,1

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
Y-2	80; 96; 107	Sonata, ww. Ascente, ww. Confiro	F893	185/70R14-88 195/70R14-91	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)15)

HY F893/NT2 950/950 4/114,3/67,1

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41126/A/67**

Radtyp(en) : **D64433**

Blatt 3 von 6

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
Y-3	77; 102; 107	Sonata	G598	195/70R14-91 16)	1)2)3)4)5)6)7) 8)9)10)15)
<small>HY</small>	<small>G598/NT2</small>	<small>995/870</small>			<small>4/114,3/67,1</small>

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
X-3	55; 62; 65	Accent	G889	165/65R14-76 175/65R14-82 1)18) 185/60R14-82 1)18)19)	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)17)
<small>HY</small>	<small>G889/NT0</small>	<small>790/730</small>			<small>4/114,3/67,1</small>

Typ	Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifengröße	Auflagen, Hinweise
J-2	66; 84; 94	Lantra	H128	175/65R14-82 185/60R14-82 195/60R14-85 1)20)	2)3)4)5)6)7) 8)9)10)21)
<small>HY</small>	<small>H128/NT0</small>	<small>890/890</small>			<small>4/114,3/67,1</small>

Auflagen und Hinweise

- 1) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- 2) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrersachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt. Wenn die Verwendung der Räder ohne Beschränkungen oder Auflagen möglich ist, kann alternativ eine Eintragung im Fahrzeugschein erfolgen.
- 3) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen.
- 4) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

- 5) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummiventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- 6) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- 7) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- 8) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- 9) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- 10) Die Sonderräder können auf der Außenseite nur mit Klebegewichten und auf der Innenseite des Rades wahlweise mit Klammer- oder Klebegewichten ausgewuchtet werden.
- 13) Durch geeignete Maßnahmen(z.B. Herausziehen der Kotflügel, Herausstellen der Stoßfänger oder Anbau von Karosserieteilen) ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 zu sorgen.
- 14) Es dürfen nur Reifenfabrikate bis zu einer Flankenbreite von max. 197 mm verwendet werden. Darunterfallen z.B. die folgenden Fabrikate

<u>Hersteller</u>	<u>Typ</u>
Dunlop	Sport D8
Continental	CV51, CH90, CV90, AquaContact
Bridgestone	RE71
Pirelli	P600
Fulda	Y2000
Goodyear	Eagle NCT60
Michelin	MXV

Die Eignung des begutachteten Reifenfabrikates ist auf der im Abdruck der Sonderrad-ABE enthaltenen Bestätigung einzutragen. Bei größeren Reifenflankenbreiten sind die Radhausauschnittkanten an Achse 2 umzulegen.
- 15) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit 15-Zoll-Grundausrüstung.
- 16) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten umzulegen.
- 17) Vor Montage der Sonderräder sind die auf den Radanlageflächen an Achse 2 befindlichen Befestigungsschrauben sind zu entfernen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41126/A/67**

Radtyp(en) : **D64433**

Blatt 5 von 6

- 18) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herstellen, sind die Radhausausschnitt-kanten im Bereich von Oberkante hinterer Stoßfänger bis ca. 50 mm oberhalb der seitlichen Türsicke komplett umzulegen.
- 19) Durch geeignete Maßnahmen, z. B. Ausstellen des Kotflügels und des Stoßfängers, ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorn zu sorgen.
- 20) Um eine ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 herstellen, sind die Radhausausschnitt-kanten im gesamten Bereich bis auf eine Restbreite von 8 mm zu kürzen..
Ferner sind die Befestigungsschrauben des Stoßfängers im Radlauf nach hinten zu versetzen. Die ins Radhaus weisende Metallasche ist um 35 mm zu kürzen.
- 21) Die an Achse 2 über die Radanlagefläche hinausstehende Kreuzschlitzschraube ist zu entfernen.

Auftraggeber: Artec Autoteilehandelsges.mbH
Schönbacher Straße
35745 Herborn - Hörbach

Teilegutachten
Nr. **RZ95/41126/A/67**

Radtyp(en) : **D64433**

Blatt 6 von 6

Sonstiges

Dieses Teilegutachten umfaßt 6 Seiten und darf nur vollständig verwendet werden. Die Gültigkeit als Teilegutachten ist begrenzt bis zum 31. 12. 1996; danach kann es als Arbeitsgrundlage für Begutachtungen nach § 21 StVZO verwendet werden. Unabhängig davon wird es ungültig, wenn weitere Fahrwerks-Änderungen Einfluß auf die Sonderrad-Verwendung haben können sowie bei Änderung maßgeblicher gesetzlicher Vorschriften.

Essen, 17. Oktober 1995
RZ95/41133/A/67
Institut für Fahrzeugtechnik
Typprüfstelle

Dipl.-Ing. Elsenheimer
Amtlich anerkannter Sachverständiger
für den Kraftfahrzeugverkehr